

Die Funktion der Grundrechte und des Grundgesetzes

Inhalt

1.	Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht	1
2.	Das Grundgesetz formuliert zulässige politische Regulationsverfahren	2
2.1	Regelungen zu Grundrechtseinschränkungen	4
2.2	Das Grundrecht auf Eigentum	4
3.	Die Systematik des deutschen Rechtswesens.....	5
4.	Erläuterungen zu den Grundlagen menschenwürdigen Lebens.....	6

1. Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht

Das Grundgesetz ist die Verfassung, die nach dem 2. Weltkrieg vom Parlamentarischen Rat für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland beschlossen worden war. Als Verfassung (Gesellschaftsvertrag) formuliert es die Regeln für den Umgang der Menschen miteinander.

Nachdem im „Dritten Reich“ die deutsche staatliche Rechtsordnung in einer Weise benutzt worden war, die enormes Unrecht ermöglichte und offiziell auch noch rechtfertigen sollte, wurde im Blick auf die zukünftige neue Ordnung gründlich überlegt und geprüft, mit welchen juristischen Mitteln sich derartiger Rechtsmissbrauch zuverlässig verhindern lässt: Für Deutschland sollte eine Sozialordnung entwickelt werden, die die Idealform menschlichen Miteinanders gewährleistet.¹ Was dazu gehört, besagt der Text der deutschen Nationalhymne: Einigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit als des Glückes Unterpfand.

Zu diesem Zweck wurde in Artikel 1 (3) GG festgelegt, dass die Grundrechte (Artikel 1 – 19 GG) die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung „als unmittelbar geltendes Recht“ binden. Die Grundrechte besagen, welche Rechte und Freiheiten jedem Menschen zustehen. Begrenzt werden diese in ihrem Umfang durch die Rechte der anderen, denen die gleichen Rechte und Freiheiten zustehen. Außerdem darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstoßen werden (Artikel 2 (1) GG). Siehe hierzu <http://de.wikipedia.org/wiki/Sittengesetz>

Die Grundrechte entsprechen inhaltlich den Menschenrechten. Die Menschenrechte sind ursprünglich keine *juristischen* Rechte, sondern *natürliche* Rechte: Sie ergeben sich aus der Natur des Menschen, seiner körperlichen, seelischen und geistigen Beschaffenheit sowie seinen Bedürfnissen. Die Beachtung der Menschenrechte soll gewährleisten, dass alle Menschen bestmöglich ihr Leben miteinander befriedigend und sinnvoll gestalten können. Werden die Menschenrechte nicht ge- und beachtet, so sind ein derartiges Leben sowie der

¹ Thomas Kahl: Ausführungen von Carlo Schmid (SPD) zu den Grundrechten 1946. Bestätigende Ausführungen von Willy Brandt (SPD) im Hinblick auf Friedenspolitik 1971

www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf

weitere Bestand der menschlichen Zivilisation gefährdet.² Die obersten Rechtsprinzipien bestehen deshalb darin, die Würde des Menschen nicht anzutasten (Art. 1 (1) GG) und möglichst niemandem Schaden zuzufügen. (Art. 2 (2) GG). Die Beachtung der Menschenrechte bildet die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1(3) GG).

Zugleich bilden die Grundrechte die Grundlage der bestmöglichen Entfaltung der menschlichen Leistungsfähigkeit und der optimalen Zusammenarbeit.³ Deshalb beziehen sie sich insbesondere auch auf die Ehe und Familie (Art. 6), das Bildungswesen (Art. 7), die freie Meinungsäußerung, die Medienfreiheit, Kunst, Wissenschaft (Art. 5), die Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit (Art. 4), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8 und 9), den Schutz der privaten Kommunikation (Art. 10), der Freizügigkeit (Art. 11), der Berufsfreiheit (Art. 12), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13) und der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14). Keines dieser Grundrechte darf im Widerspruch zu der durch sie definierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung missbraucht werden (Art. 18).

Geordnetes Zusammenleben erfordert nicht nur der Einhaltung der Umgangsregeln, die anhand der Grund- und Menschenrechte definiert werden. Nötig sind auch Regelungen zum Umgang mit Verstößen gegen diese Umgangsregeln, also im Falle von deren Übertretung und Verletzung sowie im Falle von Konflikten (Uneinigkeit über angemessene Umgangsformen). Dazu dienen juristische, pädagogische und diplomatisch-vermittelnde (Streit schlichtende) Maßnahmen sowie Regelungen von Zuständigkeiten. Bestmöglich erfolgen diese gemäß dem Subsidiaritätsprinzip.⁴

2. Das Grundgesetz formuliert zulässige politische Regulationsverfahren

Der Hauptteil des Grundgesetzes beschreibt Regelungen dazu, wie Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen sind, die sich auf einzelne Menschen, Gruppen, Orte, Landesbereiche, Ressourcen, Infrastrukturmaßnahmen usw. beziehen. Hier geht es um die im engeren Sinne *politischen* Fragen, um Regulationsprozesse. Im Rahmen größerer Gesellschaften bedarf es dazu komplexer organisatorischer Strukturen, um den Gegebenheiten und Erfordernissen bestmöglich gerecht zu werden.

Es ist immer wieder zu klären, welche Regulationsverfahren (Steuerungsmethoden) mit geringstmöglichem Aufwand optimale Ergebnisse ermöglichen. Derartige Verfahren sind

- (1.) gesetzgeberische Maßnahmen,
- (2.) Informationsvermittlung und Bildungsförderung,
- (3.) wissenschaftliches Forschungsvorgehen,

²Thomas Kahl: Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann.

www.imge.info/extdownloads/VerletzungenDerWuerde.pdf

Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Demokratische Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Basis globaler Zusammenarbeit (Global Governance).

www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf

³Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. S. 8 ff.

www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf

⁴Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. S. 5 ff.

www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf

- (4.) der Einsatz finanzpolitischer Mittel (gezielte Besteuerung, Subventionen, Investitionen, Ausschreibung von Fördermitteln),
- (5.) Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung) und
- (6.) Kontrollmaßnahmen (Funktions- und Leistungsüberprüfungen, Messverfahren, Verhaltensbeobachtungen, Regelkreis-Feedback etc.).

Diese Verfahren sind in Bezug auf die jeweilige Aufgabenstellung zweckmäßig auszuwählen, zu kombinieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die Autoren des Grundgesetzes waren vermutlich davon überzeugt gewesen, dass alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder mit Selbstverständlichkeit über die dazu erforderlichen Fähigkeiten verfügen können und dass sie angesichts ihrer offensichtlichen Verantwortung für das Wohl des Volkes alles nur Erdenkliche tun werden, um mithilfe von Regelungsexperten stets für den Einsatz *zweckmäßiger* Regelungsverfahren zu sorgen. Dem entsprechend haben sie gemäß dem Grundgesetz als Diener des Volkes in der Form eines Eides zu erklären, dass sie ihre Aufgaben *gewissenhaft* und *gerecht* erfüllen werden.

Über diese ausdrückliche Selbstverpflichtung wurde im Grundgesetz die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenausführung den Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgte nicht unbedacht oder fahrlässig; sie entspricht dem ethisch-moralischen Grundsatz, dass jeder erwachsene Mensch sich um bestmögliche Arbeitsleistungen zu bemühen und für ihm unterlaufende Fehler einzustehen hat. Angesichts mangelhafter eigener Fähigkeiten hat man sich die notwendigen Fähigkeiten selber anzueignen oder die übernommene Aufgabe von sich aus an befähigtere andere Personen abzugeben.

Anscheinend wurde nicht berücksichtigt, dass Abgeordnete und Regierungsmitglieder eigene Fähigkeitsdefizite immer wieder nicht erkennen und sich bzw. anderen eingestehen. Um die erreichte Position nicht zu verlieren, kann man der Versuchung erliegen, eigene Defizite zu überspielen und zu vertuschen.

In Folge dessen verfügen viele Abgeordnete und Regierungsmitglieder nicht über eine Ausbildung, die ihnen diejenigen Fähigkeiten vermittelt hat, die sie benötigen, um die verfügbaren vielfältigen Regelungsverfahren zugunsten des Allgemeinwohles fachkundig gegeneinander abzuwägen und dementsprechend einzusetzen. Daraus ergeben sich gravierende politische Fehlentscheidungen mit verheerenden Folgen für alle davon Betroffenen. Bis heute gibt es weltweit noch keine Ausbildungseinrichtung, die politisch Verantwortliche erfolgreich absolviert haben müssen, um die erforderlichen Qualifikationen zu erwerben. In Deutschland wird nicht erwartet, dass man mindestens einen Volks- oder Hauptschulabschluss nachweisen können sollte, um Abgeordneter und Politiker werden zu können. Inwiefern Volksvertreter über juristische Kenntnisse zu den Grundrechten und zum Grundgesetz verfügen, wird nicht überprüft. Dennoch gehört es zu ihren Aufgaben, über Gesetze und andere Regelungen, etwa Verträge, abzustimmen.

Häufig kennen sich Politiker und Vorgesetzte (Personen in Führungspositionen) nicht hinreichend mit der Funktion der Grundrechte und des Grundgesetzes aus. In Folge dessen richten sie sich in der Regel nicht darauf aus, optimal-effizient das *Allgemeinwohl* in ihrer Gruppe, Organisation oder Gesellschaft zu fördern. Sie konzentrieren sich stattdessen darauf, bestimmte Einzelziele zu verfolgen und andere Menschen dazu zu bewegen, diesen Weg

mitzugehen. Wenn sie meinen, dass die Grundrechte anderer dem entgegenstehen, neigen sie dazu, deren Rechte zu beschneiden, also Grundrechtseinschränkungen vorzunehmen.⁵

2.1 Regelungen zu Grundrechtseinschränkungen

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, enthält das Grundgesetz in Artikel 19 GG strenge Vorgaben im Hinblick auf Maßnahmen, die mit Grundrechtseinschränkungen einhergehen. Dazu dienen auch die Hinweise in Artikel 1 (1) GG, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ sei und (2.) dass die Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung „als unmittelbar geltendes Recht“ binden.

Grundrechtseinschränkungen sind nur angesichts von Kriegs- und Notstandssituationen funktional gerechtfertigt, dann nämlich, wenn Menschen aufgrund von subjektiver Betroffenheit (eingetretenem Schaden, Mangel, Stress, Ängsten, Panik) und teilweise Verlust ihrer normalen souveränen Verstandesfunktionen *kollektiv* dazu neigen, anderen Menschen allzu sehr zu schaden, um selbst überleben zu können. Eine solche gerechtfertigte Grundrechtseinschränkung besteht bei Schiffskatastrophen zum Beispiel darin, dass vorrangig Frauen und Kinder zu retten sind, danach Männer, zuletzt die Schiffsbesatzung.

Grundrechtseinschränkungen haben stets dazu beizutragen, dass vorrangig diejenigen geschützt und unterstützt werden, die sich selber am wenigsten helfen können. Grundrechtseinschränkungen haben, ebenso wie die Beachtung der Grundrechte, der sozialen Gerechtigkeit und dem bestmöglichen Schutz des Lebens zu dienen. Einschränkungen von Grundrechten, die andere Ziele verfolgen, sind verfassungs- und sittenwidrig.

2.2 Das Grundrecht auf Eigentum

Eigentum ist *vom Grundsatz* her etwas, worüber jeder Mensch nach eigenem Gutdünken verfügen kann: Eigentum dient in erster Linie der Sicherung des eigenen Überlebens und Wohlbefindens. Dieses gilt jedoch nur insoweit, wie der Umgang mit Eigentum nicht zur Beeinträchtigung der Lebensmöglichkeiten und -rechte anderer beiträgt.

Da Eigentum benutzt werden kann, um andere Menschen in Abhängigkeiten zu verstricken, zu manipulieren, zu unterdrücken, auszubeuten und zu schädigen, gestattet das *Grundrecht auf Eigentum* keinen willkürlichen Umgang damit: Um Gewinne zu erwirtschaften, ist nicht jedes Mittel gerechtfertigt. Es gibt hier Grenzen aufgrund der zu beachtenden Zielrichtung. Diese besteht nicht in der Profitmaximierung. So betont Artikel 14 (2) GG:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Diese Bestimmung richtet sich nicht nur gegen Machtmissbrauch anderen Menschen gegenüber, sondern auch gegen die rücksichtslose Ausbeutung von natürlichen Lebensgrundlagen, etwa Tieren und Bodenschätzen. Das wird außerdem deutlich in der Möglichkeit von Enteignung (Art. 14 (3) GG). Wie jedes Freiheitsrecht, insbesondere das auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2), hat die Verfügbarkeit über Eigentum

⁵Thomas Kahl: Das Verfassungsproblem: Was ist dem Grundgesetz gemäß, was verfassungswidrig? Hier besteht dringender Klärungsbedarf. www.imge.info/extdownloads/DasVerfassungsproblem.pdf
Thomas Kahl: Das Beschneidungs-Urteil des Kölner Landesgerichts.
www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsurteilKurzfassung.pdf

Grenzen dort, wo es um das Wohl und die Rechte anderer geht. Gemäß dem Grundgesetz haben alle Menschen die gleichen Rechte.

„Eigentum“ gibt es nicht nur in der Gestalt von Geld und materiellem Besitz, sondern auch in der Form von seelischem und geistigem Vermögen, also als Produktivkraft auf der Basis von Wissen und Können.⁶

Menschenwürdig und dem naturgemäßen Austausch entsprechend ist das Prinzip der *Schenk-Ökonomie*, das u.a. von Charles Eisenstein formuliert wurde: Jeder Mensch schenkt anderen alles, was er selbst im Überfluss hat und was diese zu ihrer Bedürfnisbefriedigung benötigen, ohne dafür eine direkte Gegenleistung zu erwarten oder zu fordern. Das tun in der Regel ganz selbstverständlich Eltern für ihre Kinder.⁷

Wenn Menschen Geld oder Gegenstände nicht für sich selbst brauchen, sondern einem guten Zweck zur Verfügung stellen möchten, so können sie diese z.B. einer mildtätig-gemeinnützigen Organisation schenken. Diese Organisation kann damit die Existenzsicherung, den Lebensunterhalt, die Gesundheit und die persönliche Entwicklung (Bildung) von Menschen fördern, indem sie diesen Menschen das dazu Erforderliche in der Form von Dienstleistungen (= Förderungs-, Aus- und Fortbildungs-, Therapie-, Reha- und Resozialisierungsmaßnahmen) schenkt. Wer diese in Anspruch nimmt, kann aufgrund der erhaltenen Förderung konstruktive Schenk-Beiträge leisten zur Förderung anderer Menschen sowie zu ökologisch zweckmäßiger Landwirtschaft und Ernährung. Diese Schenk-Beiträge können in Form von Geld, Dienstleistungen oder Waren erfolgen.

Auf diese Weise kann sich eine Hand-in-Hand-Unterstützung ergeben,⁸ die generationsübergreifend erfolgt, entsprechend dem Generationenvertrag, der insbesondere auch in den Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen formuliert wurde.⁹

3. Die Systematik des deutschen Rechtswesens

Die Systematik des deutschen Rechtswesens ist darauf ausgerichtet, ein möglichst ungefährdetes Zusammenleben aller Menschen zu gewährleisten. Dabei wird *das staatliche Recht* vom *bürgerlichen Recht* unterschieden:

1. *Im Rahmen des staatlichen bzw. öffentlichen Rechts* dienen die Menschen- bzw. Grundrechte dem Schutz der Bürger gegenüber eventuell eintretendem Machtmissbrauch staatlicher Instanzen: Gemäß Art. 1 (1) GG ist die Menschenwürde zu achten und zu schützen, „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

⁶Thomas Kahl: Psychologische Erkenntnisse sind grundlegend für eine ökologisch achtsame soziale Weltmarkt Wirtschaft. Die Achtung der Menschen –und Grundrechte unterstützt die wirtschaftliche Produktivkraft. www.imge.info/extdownloads/DiePsychologieAlsGrundlageDerMarktwirtschaft.pdf

⁷Thomas Kahl: Die Weltordnung, die Naturgesetze und die menschliche Evolutionsgeschichte. www.imge.info/extdownloads/DieWeltordnungDieNaturgesetzeUndDieEvolutionsgeschichte.pdf

⁸Thomas Kahl: Die Maßnahme „kooperativ sinnvoll arbeiten – ksa“. Jeder kann Wertvolles zum Allgemeinwohl beitragen: Arbeitslosigkeit ist überwindbar www.imge.info/extdownloads/DieMassnahmeKooperativSinnvollArbeiten.pdf

⁹Thomas Kahl: Die Logik optimaler Kooperation (Global Governance). Das Konzept der Vereinten Nationen: Politik und Wirtschaft sorgen für optimale Lebensqualität. www.imge.info/extdownloads/DieLogikOptimalerKooperation.pdf

Staatlichen Instanzen ist es damit untersagt, die Grundrechte von Menschen zu verletzen oder willkürlich einzuschränken. Angesichts gegebenenfalls erforderlicher Einschränkungen ist Art. 19 zu beachten. Im Zuge der UN-Kinderrechtskonvention, die ebenfalls in Deutschland geltendes Recht ist, verpflichten sich die staatlichen Instanzen, vorrangig das *Kindeswohl* zu unterstützen, so etwa durch die Bereitstellung angemessener Förderungs- und Bildungsmaßnahmen. Die Vorrangigkeit des Kindeswohls gilt dem Schutz gegenüber den Interessen und der Überlegenheit Erwachsener: Diese dürfen ihr eigenes Wohl nicht über das der Heranwachsenden stellen, denn die Lebensmöglichkeiten künftiger Generationen sind zu schützen und zu verbessern, damit der Fortbestand der Menschheit gesichert ist.

2. *Im Rahmen des privaten bzw. bürgerlichen Rechts* sind die Menschen- bzw. Grundrechte *als Regeln bzw. ethische Normen* zu beachten. Ihre Berücksichtigung ist hier notwendig, um für einen rücksichtsvollen Umgang aller Menschen miteinander im Sinne von Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit zu sorgen:

Menschen unterscheiden sich in der Ausstattung, die sie von ihren Vorfahren und Eltern erhalten haben, so z. B. in ihren Genen, ihrer körperlichen Konstitution und Attraktivität, in ihren Begabungen und Fähigkeiten, in ihrem finanziellen Vermögen. Trotzdem sind sie alle gleich, insofern als sie *Menschen* sind. Als Menschen verdienen sie unter bewusster Beachtung aller bestehenden Unterschiede die gleichen Chancen, in der Gesellschaft gefördert und als wertvolle Mitglieder anerkannt zu werden und ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Beiträge zum Allgemeinwohl zu leisten.

Daraus folgt logisch die Forderung nach *Inklusion*: Eigene vorteilhafte Ausstattung („Eigentum“) soll dem Wohl der Allgemeinheit dienen im Sinne gegenseitiger bestmöglicher Unterstützung. Ausgeschlossen werden sollen die Verachtung, Verletzung, Benachteiligung, Schädigung anderer sowie deren soziale Ausgliederung und Lebensgefährdung.

Zur Regelung von Konflikten und Streitigkeiten unter Bürgern sowie unter juristischen Personen, etwa Betrieben, Vereinen etc. dient das bürgerliche Recht bzw. das BGB.

4. Erläuterungen zu den Grundlagen menschenwürdigen Lebens

Um die Funktion der Grundrechte und des Grundgesetzes verständlich, also gedanklich nachvollziehbar, werden zu lassen, wurden im Zeitraum vom Oktober 2014 bis Februar 2015 neun Vorträge gehalten *zu den Grundrechten, zum Grundgesetz und zu einer globalen Gesellschaftsordnung*.

Die Vorträge richteten sich an interessierte Personen ohne besondere fachliche Vorbildung. Dargestellt wurden die universellen Grundlagen menschlichen Zusammenlebens, von Frieden, Gerechtigkeit und Gesundheit. Im Blick auf die globalen Gegebenheiten ging es um praktische Mittel und Wege, wie sich die Zukunft der Menschheit zum nachhaltigen Wohl aller gestalten lässt.

Videofilme dieser Vorträge befinden sich auf YouTube. Diese können gesehen und gehört werden über Klicks auf folgende Links:

www.youtube.com/playlist?list=UUw3jiHq3binNhHC-zHwcBYA

www.imge.de/veranstaltungen/menschenwuerdig-leben/index.php

www.grundgesetz-verwirklichen.de/menschenwuerdig-leben/index.html

www.grundgesetz-verwirklichen.de/menschenwuerdig-leben/die-weltformel-fuer-menschenwuerdiges-leben.html

Die Themen der Vorträge:

1. Einführung: Was gehört zu menschenwürdigem Leben - was erschwert es?
2. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
3. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.
4. *Die Würde des Menschen ist unantastbar*: Das Recht auf menschliche Wertschätzung und Toleranz.
5. Das Recht auf Religions-, Weltanschauungs-, Gewissens-, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit begünstigt die konstruktive Bewältigung aller Herausforderungen.
6. Die Beachtung der Eltern- und Kinderrechte gewährleistet die Sicherstellung der Zukunft der Menschheit.
7. Das Gerechtigkeitsgebot dient dem Allgemeinwohl: Es schützt und fördert geschädigte, geschwächte und benachteiligte Menschen. Es unterstützt die menschliche Würde und Leistungsfähigkeit.
8. Die Grundrechte als Fundament der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und des Handelns staatlicher Instanzen.
9. Konkrete Schritte hin zu einer menschenwürdigen globalen Gesellschaftsordnung: Ein Programm zur Bewältigung aktueller Konflikte.